

**II. Nachgeordnete Behörden**

**Versetzt:**

Lehrerin **Schneider** von der Grundschule Hornburg an die Grundschule Westerode in Bad Harzburg unter gleichzeitiger Übertragung des Amtes einer Lehrerin als Schulleiterin an dieser Schule.

**Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:**

Rektorin **Ebeling**, Grundschule Stöckheim, mit Ablauf des Monats Juli 1979.

Realschulrektor **Klapproth**, Emil-Langen-Realschule in Salzgitter, mit Ablauf des Monats Juli 1979.

**C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig**

**164.**

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet „Viehmoor“ bei Leiferde  
in den Gemarkungen Leiferde und Vollbüttel,  
Landkreis Gifhorn  
vom 13. 07. 79**

Aufgrund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 i. d. F. vom 20. Januar 1938 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 908), zuletzt geändert durch Art. 49 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 02. Dezember 1974 (Nieders. GVBl. S. 535) sowie des § 7 Abs. 1, 5 und des § 17 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 i. d. F. vom 16. September 1938 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 911), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 15. August 1975 (Nieders. GVBl. S. 289), wird hiermit verordnet:

**§ 1**

Das „Viehmoor“ in den Gemarkungen Leiferde und Vollbüttel, Landkreis Gifhorn, ist in dem in § 3 näher bezeichneten Umfang als Naturschutzgebiet am 13. 07. 79 unter der Nr. Br 18 in das Naturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt worden.

**§ 2**

Das „Viehmoor“ ist ein 2,4 km langes und ein 1,2 km breites Niederungsgebiet, das am Nord- und Ostrand begrenzt ist durch einen bis zu 3 m hohen Dünenzug. Das Gebiet ist gekennzeichnet durch im Westteil gelegene Teiche, mit Röhricht- und Verlandungsgesellschaften, durch frische bis nasse Weißkleeweiden, frühere Torfstichtümpel, durch Ackerflächen, Kiefernforsten und Heidereste, vor allem auf dem randlichen Dünenzug. Das Gebiet hat eine besondere faunistische Bedeutung. Es ist ein Brutgebiet von über 20 bestandsbedrohten Vogelarten und bedeutender Nahrungs-, Rast- oder Überwinterungsbiotop für ca. 70 gefährdete Vogelarten.

**§ 3**

(<sup>1</sup>) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 320 ha und umfaßt nach dem Stand des Katasters vom 02. Januar 1978 folgende Flurstücke:

**Gemarkung Leiferde**

**Flur 3** Flurstücke 44, 45, 56 (soweit 44 und 45 angrenzen), 136/46, 137/46 und 138/46.

**Flur 6** Flurstücke 2/1, 4/1, 4/2 und 19.

**Gemarkung Vollbüttel, Flur 2**

Flurstücke 1, 4/1, 5, 6, 13/1, 13/2 (auf der Flurkarte, herausgeg. 1960), 13/3 (tlw. wie 13/2), 13/4 (tlw. wie 13/2), 14/1, 16 (tlw. wie 13/2), 17/1 (tlw. wie 13/2), 23/1, 23/2, 29, 30/1 (tlw. wie 13/2), 39, 157/3, 157/4, 157/5, 157/6, 157/7,

157/8, 157/10, 157/11, 157/12, 157/13, 157/14, 157/15, 157/16, 157/17, 157/18, 157/19, 157/20, 157/21, 157/22, 157/23, 157/24, 157/25, 157/26, 157/27, 157/28, 157/29, 157/30, 157/32, 157/33, 157/34, 157/35, 157/36, 157/37, 157/38, 157/39, 157/40, 157/41, 159, 160, 161, 211/30 und 227/40.

(<sup>2</sup>) Für die Begrenzung des Naturschutzgebietes ist die Aufzählung der Flurstücke allein maßgeblich.

(<sup>3</sup>) Der Zustand und die derzeitige Nutzung innerhalb des Gebietes sind in einer Zustandskarte i. M. 1 : 5 000 eingetragen.

Die Karte ist bei der Bezirksregierung in Braunschweig, beim Landkreis Gifhorn und beim Nieders. Landesverwaltungsamt — Naturschutz — Landschaftspflege, Vogelschutz — in Hannover hinterlegt und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

**§ 4**

(<sup>1</sup>) Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die geeignet sind, eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur, insbesondere der Pflanzen- und Tierwelt, der Oberflächengewässer, der Grundwasser- und Nährstoffverhältnisse und der Bodengestalt herbeizuführen, ausgenommen die landwirtschaftliche Nutzung.

(<sup>2</sup>) Vorbehaltlich der in § 5 getroffenen Regelung ist deshalb insbesondere verboten:

- a) die gegenwärtige Art der Bodennutzung zu ändern,
- b) Maßnahmen zur Entwässerung des Gebietes und zur Kultivierung bisher nicht genutzter Flächen einschließlich genereller Absenkung des Wasserstandes durchzuführen,
- c) Torf zu stechen, Bodenbestandteile zu entnehmen, Teiche anzulegen oder zu verändern mit Ausnahme der Anlage von Nahrungsteichen für fischfressende Vogelarten und der Wiederherstellung einiger Restgewässer ausschließlich zu Naturschutzzwecken und von Maßnahmen, die der Förderung besonders bedrohter Vogelarten dienen, Stoffe aller Art aufzuschütten oder einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe, Wasserflächen und Moorbildungen auf andere Weise zu verändern,
- d) Einzelbäume zu schlagen, Laub- und Mischwaldbestände und Gebüsche, insbesondere Erlen- und Birkenbruchwald sowie Hecken, Feldgehölze kahlzuschlagen, zu roden oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- e) sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden, abzureißen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Die Pflanzendecke abzubrennen und auf nicht ordnungsgemäß land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen Biozide aller Art auszubringen,
- g) Anpflanzungen und Aufforstungen vorzunehmen oder auf andere Weise Pflanzen einzubringen,
- h) Tiere einzubringen oder den Zutritt von Haustieren auf nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen des Gebietes zuzulassen,
- i) bauliche Anlagen aller Art (einschließlich Verkehrsanlagen und militärische Anlagen) sowie Einfriedigungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten oder zu verändern,
- k) Bade-, Camping-, Zelt-, Park- und Lagerplätze oder sonstige Erholungs- oder Erschließungsanlagen zu schaffen,
- l) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
- m) ortsfeste Draht- und Rohrleitungen zu bauen,
- n) Müll- oder Schuttbladeplätze sowie Abraummalden anzulegen,
- o) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen an-

zubringen, sie zu fangen, zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten freilebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

- p) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte jeder Art, Modellflugzeuge u. ä.),
- q) das Gebiet außer auf den dafür zugelassenen Wegen zu betreten und Hunde frei laufen zu lassen,
- r) zu reiten,
- s) zu baden, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
- t) Feuer anzumachen,
- u) außerhalb der öffentlichen Wege Kraftfahrzeuge zu fahren, abzustellen oder zu waschen,
- v) die Wasserflächen mit Booten zu befahren,
- w) Müll, Schutt, Schrott, Abraum oder sonstige Abfälle wegzuerwerfen oder abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen.

(<sup>3</sup>) Die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten haben ihnen bekanntwerdende Schäden und Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes unverzüglich der Bezirksregierung in Braunschweig oder dem Landkreis Gifhorn — untere Naturschutzbehörde — zu melden. Sie haben die von der Bezirksregierung in Braunschweig angeordneten Schutz-, Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sowie Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden oder Verunstaltungen zu dulden.

§ 5

Unberührt bleibt die bisherige Nutzung, insbesondere

- a) die übliche landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes auf den vorhandenen Acker- und Grünlandflächen und den dazu erforderlichen Nebenanlagen,
- b) die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung von Gewässern (aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften); Grundräumungen sind der Bezirksregierung Braunschweig 6 Wochen vor Durchführung anzuzeigen,
- c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Waldbeständen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Beeinflussungen bisher nicht genutzter Flächen, insbesondere hinsichtlich der Wasser- und Nährstoffverhältnisse, sind zu vermeiden. Moorbildungen dürfen durch die Nutzung nicht beeinträchtigt werden,
- d) das Entfernen von bis zu zehnjährigen Gehölzanflug auf Heideflächen,
- e) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
- f) die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im bisherigen Umfang,
- g) das Betreten und Befahren der Wege und Nutzflächen des Gebietes durch die Besitzer und Nutzungsberechtigten sowie der land- und forstwirtschaftliche Durchgangsverkehr.

§ 6

(<sup>1</sup>) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung durch die Bezirksregierung Braunschweig genehmigt werden.

(<sup>2</sup>) Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in § 4 genannten Veränderungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 7

(<sup>1</sup>) Wer vorsätzlich entgegen dem Verbot des § 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz (RNG) ohne die erforderliche Genehmigung Veränderungen im Naturschutzgebiet vornimmt, wird gemäß § 21 Nr. 1 RNG mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder einer Geldstrafe bestraft.

Die fahrlässige Zuwiderhandlung wird gemäß § 21 a Abs. 1 Nr. 1 Reichsnaturschutzgesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Gemäß § 21 a Abs. 1 RNG handelt ferner ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 Abs. 2 Buchst. a) bis w) dieser Verordnung genannten Verboten zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

(<sup>2</sup>) Sachen, die durch eine Straftat nach § 21 oder durch eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 a RNG erlangt sind, können eingezogen werden.

(<sup>3</sup>) Zwangsmaßnahmen aufgrund sonstiger Vorschriften bleiben unberührt.

§ 8

(<sup>1</sup>) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für die Bezirksregierung Braunschweig, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

(<sup>2</sup>) Gleichzeitig tritt die Verordnung „Große Flanke“ des Landkreises Gifhorn vom 04. 11. 38 (Amtsblatt der Regierung zu Lüneburg Stck. 45 vom 12. 11. 38) über das Landschaftsschutzgebiet außer Kraft.

Gleichzeitig tritt für den in § 3 dieser Verordnung beschriebenen Bereich des Naturschutzgebietes die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Gifhorner — Winkeler — Fahle Heide“ vom 20. Oktober 1960 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg, Stück 4, vom 01. März 1961) außer Kraft.

Braunschweig, den 13. 07. 1979

Az.: 507.22 221-51/Br 18

Bezirksregierung Braunschweig

P a s s o w  
Regierungspräsident

**165.**

**Verleihung der Rechtsfähigkeit gem. § 22 BGB**

Bekanntmachung der Bezirksregierung Braunschweig  
vom 09. Juli 1979 — 301.11791/3-13 —

Ich habe dem Verein „Erzeugergemeinschaft für Qualitätsgetreide Tiddische w. V.“ mit Urkunde vom 09. 07. 79 gem. § 22 BGB die Rechtsfähigkeit verliehen.

**D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

**166.**

**Satzung  
der Braunschweigischen Landwirtschaftlichen  
Alterskasse Braunschweig**

I N H A L T

**I. Allgemeines**

Name, Sitz, Zweck, Rechtsstellung	§ 1
Ortliche Zuständigkeit	§ 2
Sachliche Zuständigkeit, versicherter Personenkreis	§ 3
Mitgliedschaft	§ 4
Weiterversicherung	§ 5